

BMBWF - IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung und Internationales Hochschulrecht)  
Mag. Oliver Henhapel

Herr BM ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

via E-Mail:

[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

[martin.polaschek@bmbwf.gv.at](mailto:martin.polaschek@bmbwf.gv.at)

[oliver.henhapel@bmbwf.gv.at](mailto:oliver.henhapel@bmbwf.gv.at)

Geschäftszahl: 2023-0.716.561

Wien, 13. März 2024

## **Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!  
Sehr geehrter Herr Mag. Henhapel!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir begrüßen die Bemühungen, Schule als offene, aber sichere Lernumgebung abzusichern, in denen Schüler:innen in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabung unterstützt werden. Auch der Verhaltenskodex ist, wenn er so von allen am Schulleben Beteiligten auch gelebt wird, eine gute Grundlage für ein wertschätzendes, respektvolles Miteinander.

Unsere Anmerkungen:

§ 3 Absatz 2

Es sollte nicht nur Tabak angeführt werden, sondern insbesondere auch Nikotin! (Stichwort: Snus)

§ 3 Absatz 4

„Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen nicht [...] mitgebracht werden.“

Da gemäß Erläuterungen zu den Gegenständen, die den Schulbetrieb stören, auch Handys etc. gezählt werden, muss der Absatz anders aufgebaut werden. Man will eine rechtliche Grundlage schaffen, bei störendem Gebrauch von derartigen Geräten, diese einzuziehen zu können. Es muss hier jedoch unterschieden werden, zwischen einem Verbot der Mitnahme, wie dies bei „gefährlichen Gegenständen“ angebracht ist und einem Verbot des störenden Gebrauchs von grundsätzlich erlaubten Geräten.

Seite 1 von 3

1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9  
Tel. 01/516 11/1401  
[www.familie.at](http://www.familie.at)

ZVR-Nummer: 600283105

## § 4 Absatz 2

Der Schwerpunkt sollte unserer Meinung nach auf der Präventionsarbeit liegen. Eine Spezifizierung des Umfanges und der Art muss festgelegt werden. Auch soll der Fokus auf alle Formen von Gewalt, besonders psychischer Gewalt liegen.

Ohne zusätzliche Ressourcen ist für uns eine gelungene Umsetzung schwer vorstellbar.

## § 4 Absatz 3

„Das Kinderschutzkonzept kann im Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss behandelt werden. Eine solche Behandlung ist für den partnerschaftlichen Prozess nicht ausreichend, sondern ist jedenfalls einem weiteren Kreis an Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.“

Dieser Passus mutet seltsam an. Folgt man der Erläuterung, so sollte es wohl heißen: Das Kinderschutzkonzept **muss** zumindest im Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss behandelt werden. Im Sinne eines partnerschaftlichen Prozesses sollte jedoch einem weiteren Kreis an Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden.

## § 4 Absatz 5 ist zu ergänzen:

Die Mitglieder des Kinderschutzteams sowie niederschwellige Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den einzelnen Personen sind dauerhaft und geeignet (zB.: Aushang, Homepage) bekannt zu machen.

## Ad letzter Satz:

Ob das Ausschließen einer Wiederbestellung sinnvoll bzw. notwendig ist, wird bezweifelt. Wichtiger wäre unserer Meinung nach die Festlegung, dass und wie/warum eine vorzeitige Abberufung möglich ist.

## § 6 Absatz 4

Dieser Absatz kam neu hinzu, nicht nur damit auch hier festgehalten wird, dass im Falle des Fernbleibens wegen Krankheit die Schule eine ärztliche Bestätigung verlangen kann (nicht muss), was in § 45 (3) SchUG verankert ist, sondern insbesondere um festzulegen, wie und von wem so ein Attest auszustellen ist, um gültig zu sein.

Das ist ja soweit verständlich.

Der letzte Satz „Wenn keine ärztliche Bestätigung erbracht wird, so liegt ein Fernbleiben ohne Rechtfertigung vor.“ bedarf jedoch einer Modifizierung.

Wird eine von der Schule verlangte ärztliche Bestätigung nicht vorgelegt, .....

Es bliebe noch zu überlegen, ob man hier eine Frist für die Vorlage einfügen sollte, damit die Eltern auch Zeit haben, wie mit den dadurch entstehenden Kosten für Eltern und der auf dem Vordruck dieser Bestätigung auszufüllenden Diagnose umgegangen wird.

## § 14 Absatz 1

Dass Aufzeichnungen vertraulich zu behandeln sind und nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich sein dürfen, wird begrüßt.

Dennoch muss dieser Absatz auch die Verpflichtung beinhalten, dass jene Personen, die eine Gefährdung gemeldet haben (§ 13), vor der Aufbewahrung die Aufzeichnung lesen können um sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen dem entsprechen, was gemeldet wurde.

§ 15 Absatz 2

Ein Betretungsverbot darf nicht ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden!

Anhang A Verhaltenskodex

Vorletzter \*

„\* nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler“

Drückt unserer Meinung nur ungenau aus, was gemeint ist.

Es geht hier wohl darum hin- und nicht wegzuschauen, wenn Grenzverletzungen passieren.

PS: Sprachliche Mängel des Verordnungsentwurfes, insbesondere betreffend „konsequentem Gendern“, sind hier nicht angeführt.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen  
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Kirstin Wibihail e.h.  
Bereich Bildung und Schule

Andrea Kahl e.h.  
Leitung Arbeitskreis Bildung